

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2014

Geschäftszahl

2013/07/0167

Rechtssatz

Der Fischereiberechtigte ist auch bei einer im Überprüfungsverfahren (gemäß § 121 WRG 1959) vorgenommenen nachträglichen Bewilligung von Abweichungen auf jene Rechte beschränkt, die ihm in einem Bewilligungsverfahren nach § 15 WRG 1959 zustehen.